

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 04.09.2001

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Beig.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

 Beratungsfolge	 Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.01
Rat	19.09.01

Beschlussvorlage

**Artikelsatzung
zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die der Niederschrift als Anlage Nr. beigefügte Euro-Anpassungssatzung.

Unterschrift

Erläuterungen:

Nach europäischem Recht behalten alle Rechtsinstrumente mit DM-Angaben auch nach Einführung des Euro ihre Gültigkeit. An die Stelle von DM-Beträgen tritt automatisch der dem amtlichen Umrechnungskurs (1 Euro – 1,95583 DM) entsprechende Euro-Betrag.

Alle davon abweichenden Änderungen sind materieller Art und bedürfen eines förmlichen Verfahrens (Beschluss, Bekanntmachung).

Wie bereits im Haupt- und Finanzausschuss am 06.06.2001 (TOP 7.1) mitgeteilt, werden die reinen Betragsänderungen (einschließlich Rundungen und Glättungen) in einer sog. Artikelsatzung zusammengefasst. Für die mit einer Neukalkulation der Gebühren verbundenen Änderungen erfolgen Einzelvorlagen.

Grundsatz:

Die Umstellung der DM-Beträge erfolgt in der Regel im Verhältnis 2 : 1 (2 DM = 1 Euro). Die dadurch entstehenden Einnahmeverluste von rd. 2,2 % werden hingenommen. Nur in Einzelfällen wird kursnah umgerechnet und ggfl. gerundet.

Zu Artikel 1:

Die neuen Hundesteuersätze wurden so gewählt, dass sie durch 4 teilbar sind:

Steuersatz je Hund	DM bisher	: 1,95583 = Euro	Euro = gerundet
für ein Hund	144,00	73,63	74,00
bei zwei Hunden	180,00	92,03	92,00
ab drei Hunden	204,00	104,30	104,00

Weitere Änderungen (z.B. Einführung einer Steuer für sog. Kampfhunde) sind nicht beabsichtigt.

Zu Artikel 2:

Die neuen Steuersätze orientieren sich an den Vorgaben des Euro-AnpG NRW.

Steuersatz nach VergnStG NRW				Steuersatz Bergneustadt			
§ 19 (2)	DM	90,00	20,00	§ 1 b)	DM	270,00	60,00
	Euro	46,00	10,00		Euro	138,00	30,00
§ 19 (3)	DM	30,00	15,00	§ 1 c)	DM	90,00	45,00
	Euro	15,00	7,50		Euro	45,00	22,50
§ 20 (1)	DM	1,50	1,00	§ 1 d)	DM	3,00	2,00
	Euro	0,80	0,50		Euro	1,60	1,00

Zu den Artikel 3 bis 7:

Bei den betroffenen Gebühren wird auf eine Neukalkulation verzichtet. Die Beträge werden „halbiert“. Lediglich bei den Gebühren für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte wurde kursgenau umgerechnet.

Mitzeichnungen		
☐	I. Beigeordneter	Datum
☐	Amt 10	Datum
☐	Amt 20	Datum

